



Amt Büchen
Der Amtsvorsteher

Büchen, den 20.12.2017

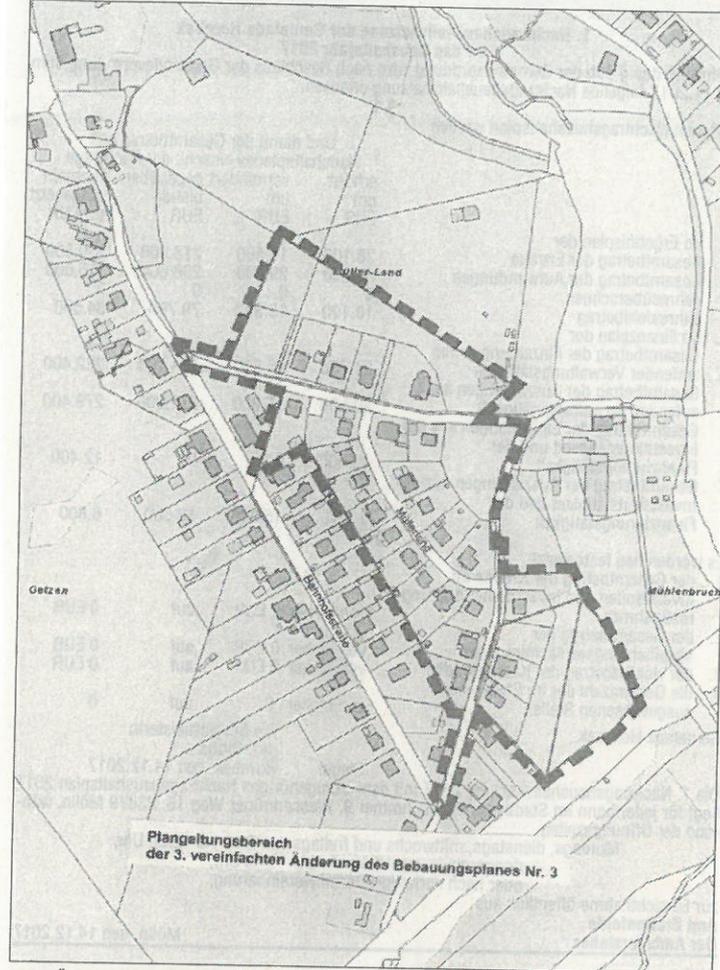
Vermerk

Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gudow für das Gebiet: „Müllerland“ zwischen „Bahnhofstraße“ und der Bahnlinie Büchen-Lübeck

Bekanntmachung in den LN am : 19.12.2017

Hinweis in den LN am : 20.12.2017

Bekanntmachung des Amtes Büchen
Beschluss über die 3. vereinfachte And. des Bebauungsplanes Nr. 3 „Müllerland“ zwischen „Bahnhofstraße“ und der Bahnlinie Büchen-Lübeck
Die Gemeindevertretung Roseburg hat in der Sitzung am 12.12.2017 die 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: „Müllerland“ zwischen „Bahnhofstraße“ und der Bahnlinie Hamburg-Berlin, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Die 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: „Müllerland“ zwischen „Bahnhofstraße“ und der Bahnlinie Hamburg-Berlin, tritt mit Beginn des 20.12.2017 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Bebauungsplanänderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 20.12.2017 einzusehen.

Büchen, den 14.12.2017

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voss

Die Gemeinde Roseburg hat die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Roseburg (Beitrags- und Gebührensatzung) und die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Roseburg (Beitrags- und Gebührensatzung) beschlossen. Sie treten mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die Satzungen können im Internet unter www.amt-buechen.eu sowie in der Amtsverwaltung eingesehen werden.

Gemeinde Roseburg
Der Bürgermeister
gez. Lübke

Sichtbar im Internet : 20.12.2017

Im Auftrag *RV* Rempf